

SBT ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN V08-10

(Bürotechnik Wolfgang Stundner e.U., kurz „SBT“)

1. ALLGEMEINES

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) gelten, nachdem sie dem Kunden einmal zugegangen sind, für alle folgenden Geschäfte. Ergänzungen werden von uns schriftlich bekannt gegeben. Unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende AGB gelten als nicht vereinbart, es sei denn, dass deren Geltung ausdrücklich von der Geschäftsleitung durch ein Schreiben bestätigt wurde.

2. GESCHÄFTSFELDER

Die Geschäftstätigkeit von SBT gliedert sich in folgende Geschäftsfelder:

- a) Verkauf
- b) laufende Wartung (Reparaturen und Instandhaltung)
- c) Vermietung (inklusive Reparatur und Instandhaltung)
- d) Dienstleistung (Einzelreparatur)

von/an jeweils in einem individuellen Vertrag spezifizierten Geräten. Die Wartung des Gerätes durch SBT ist aber immer nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung inkludiert. Zu den jeweiligen Verträgen kommen die nachfolgend angeführten Bestimmungen und jeweils die Allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung.

3. VERKAUF**3.1. Gewährleistung**

Der Kunde ist verpflichtet, direkt bei Übernahme der Ware anhand des Lieferscheines zu prüfen, ob die im Lieferschein angeführte Ware vollständig ist. Sofern die Ware nicht vollständig ist, hat dies der Kunde noch an Ort und Stelle unverzüglich SBT anzuzeigen und am Lieferschein schriftlich festzuhalten. Durch vorbehaltlose Unterfertigung des Frachtbriefes bzw Lieferscheins bestätigt der Kunde gegenüber SBT, dass er die im Frachtbrief bzw im Lieferschein angeführten Waren tatsächlich in ordnungsgemäßen Zustand übernommen hat.

Die Feststellung von Mängeln muss der Kunde unverzüglich, spätestens binnen drei Arbeitstagen, SBT schriftlich mitteilen. Die Gewährleistungsfrist für Gewährleistungsansprüche gegen SBG beginnt in jedem Fall mit der Auslieferung der Ware an den Kunden zu laufen; die Gewährleistung gemäß § 933b ABGB gegenüber SBT wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Mängel, die sich durch den gewöhnlichen Gebrauch des Gerätes bei Verschleißteilen und beweglichen Teilen ergeben, wird durch SBT keine Gewähr geleistet. Werden vom Hersteller des Gerätes Garantien abgegeben, so handelt es sich hiebei nicht um Garantiezusagen von SBT. Der Kunde hat sich grundsätzlich direkt an den Hersteller zu wenden, SBT ist nicht verpflichtet die Garantieabwicklung für den Kunden gegenüber dem Hersteller zu übernehmen.

4. LAUFENDE WARTUNG**4.1 Servicepauschale**

Die SBT wird bei vereinbarter Wartung des Gerätes gegen Bezahlung der vereinbarten Servicepauschale innerhalb der Arbeitszeit von SBT in zumutbarer Frist nach Defektmeldung durch den Kunden die Wartung (Reparatur und Instandhaltung) des Gerätes und den, für die Funktion des Gerätes notwendigen Austausch von Teilen durch neue oder generalüberholte Ersatzteile vornehmen. Mit Zahlung der Servicepauschale sind nachfolgende im Rahmen der Wartung anfallende Kosten inkludiert: Arbeitszeit, Transport- und Versandkosten, Toner, Trommeln, Transportband, Heizung und Resttonerbehälter.

Die Servicepauschale wird im Voraus fakturiert. Die Servicepauschale ist auf Basis eines auf die Abrechnungsperiode durchschnittlichen 6%igen Farbanteils je Farbe pro Seite kalkuliert. Liegt der Farbanteil höher, behält sich SBT das Recht vor, eine Nachverrechnung vorzunehmen. Die Nachverrechnung erfolgt nach folgender Formel: $((\text{Servicepauschale}/6 * \text{tatsächlich, verbrauchtem, durchschnittlichem Farbanteil}) - 100) * 40\% = \text{nachverrechneter Betrag}$.

Expresspauschalen (siehe Pkt 4.4 und Pkt 7.1.) und Zuschläge für Arbeiten außerhalb der jeweils gültigen Geschäftszeiten von SBT (siehe Pkt 7.1.) sind nicht in der Servicepauschale inkludiert und werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

Änderungen des Aufstellungsortes bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch SBT. Auch im Falle der Zustimmung behält sich SBT eine Anpassung der Servicepauschale vor, wenn der Aufstellungsort mehr als 10 Kilometer verlegt wird. Stimmt SBT einer Verlegung des Aufstellungsortes nicht zu, ist der Kunde zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages gemäß Pkt 4.8. berechtigt (Pkt 4.8 Abs 2 gelangt je nach Dauer der Vertragslaufzeit gegebenenfalls zur Anwendung). Die Kosten der Verlegung des Aufstellungsortes (wie EDV-Dienstleistungen) sind nicht in der Servicepauschale inkludiert und werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt. Für sämtliche nicht durch SBT verursachte Schäden bei der Änderung des Aufstellungsortes haftet ausschließlich der Kunde.

In der Servicepauschale sind nicht Anpassungen an technische Neuerungen, Firmware-Updates sowie Software-Updates inkludiert. Sofern der Kunde solche Leistungen in Anspruch nehmen möchte, werden diese separat zu den jeweils gültigen Konditionen der SBT verrechnet.

SBT ist zur Erbringung von Wartungs- und Reparaturarbeiten nur insoweit verpflichtet, als diese Wartungs-/Reparaturarbeiten wirtschaftlich sinnvoll sind. Eine Wartungs-/Reparaturarbeit ist dann jedenfalls nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll, wenn die Kosten der Wartung/Reparatur (unter Berücksichtigung der Materialkosten und der Arbeitszeit, welche zu den jeweils gültigen Stundensätzen von SBT bewertet wird) den Zeitwert des jeweiligen Gerätes übersteigen würde.

Der Kunde wird Reparaturen und Wartungen durch Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SBT durchführen lassen.

SBT kann auch ohne vom Recht der vorzeitigen Vertragsauflösung Gebrauch zu machen, dem Kunden die Reparatur, Wartungsleistungen sowie Verbrauchsmaterialien so lange verweigern, so lange der Kunde mit Zahlungen an SBT säumig ist.

4.2 Berechnung der Druckanzahl / Verrechnung von Mehrdrucken und Mehrkosten

Mit der Zahlung der Servicepauschale sind die in der individuellen Vereinbarung angeführten Drucke, Kopien und Scans im Abrechnungszeitraum inkludiert. Darüber hinaus erfolgte Drucke, Kopien und Scans werden auf Basis des in der individuellen Vereinbarung festgelegten Entgelts pro Druck, Kopie bzw Scan von SBT in Rechnung gestellt. Jede Einheit von Drucken, Kopien und Scans wird separat abgerechnet. Eine Einsparung bei einem dieser drei Einheiten kann nicht mit Überschreitungen in einer anderen Einheit verrechnet werden. Gleiches gilt für schwarz/weiß-Drucke, Farbdrucke und verschiedene Druckformate. Jede Abrechnungsperiode wird für sich abgerechnet, so dass Einsparungen in einer Abrechnungsperiode nicht mit Überschreitungen in einer anderen Abrechnungsperiode verrechnet werden.

Die Anzahl der Drucke/Scans wird auf Basis des Druckformats DIN A4 abgerechnet. Ein Druck oder Scan im Format DIN A3 werden als zwei Drucke DIN A4 gezählt. Drucke oder Scans im Format DIN A 5 werden als Drucke im Format DIN A4 abgerechnet.

Es ist möglich, dass im Rahmen der Wartung/Instandhaltung Kopien, Drucke oder Scans, beispielsweise zu Testzwecken, von SBT auf dem Gerät anfallen. Die Kosten für diese anfallenden Drucke, Kopien und Scans sowie die dabei verwendeten Gebrauchsgüter (wie beispielsweise Papier) werden nicht von SBT an den Kunden rückvergütet.

4.3. Ansprechpartner / Zugang zum Gerät

Bei Miet- und Wartungsverträgen benennt der Kunde eine Person seines Vertrauens, die als Ansprechpartner für SBT fungiert (im Folgenden kurz „Ansprechpartner“). Der Ansprechpartner wird auf Anfrage SBT die Zählerstände ablesen und diese an SBT weiterleiten. Weiters wird der Ansprechpartner vom Kunden angewiesen werden, die Einhaltung sämtlicher Vorschriften in Bezug auf das Gerät zu überwachen.

Der Kunde gewährt der SBT während der Geschäftszeiten von SBT ungehinderten Zugang zum Gerät, insbesondere zum Zwecke der Ablesung der Zählwerke.

4.4. Handhabung

Der Kunde haftet für den sorgsamen Umgang mit dem gegenständlichen Gerät durch ihn, sein Personal oder generell die Benutzer des Gerätes. Die Kosten aus mutwilligen oder fahrlässigen Beschädigungen trägt jedenfalls der Kunde. Der Kunde haftet für die Einhaltung der Bedienungsanleitung durch die Benutzer des Gerätes und trägt die Kosten aus Schäden und Aufwendungen, die aus dem unsachgemäßen Umgang mit dem Gerät, der Verwendung von nicht geeignetem Verbrauchsmaterial oder der Nichteinhaltung der Bedienungsanleitung resultieren.

Der Kunde ist verpflichtet SBT von Beschädigungen am Gerät und von Verschleißerscheinungen des Geräts unverzüglich schriftlich bei gleichzeitiger näherer Beschreibung der Beschädigung bzw des Verschleißes zu unterrichten.

Der Kunde hat für einen geeigneten Aufstellplatz Sorge zu tragen und darf keine Änderungen am Gerät vornehmen. Sämtliche Reparaturen und Wartungsarbeiten dürfen ausschließlich von SBT beauftragten Personen durchgeführt werden. Ersatzvornahmen durch Dritte sind ausgeschlossen und können hieraus resultierende Kosten SBT nicht in Rechnung gestellt werden.

4.5. Verbrauchsmaterial

Der Kunde verpflichtet sich bei dem Gerät ausschließlich von SBT zur Verfügung gestellte Verbrauchsmaterialien (insbesondere Toner) zu verwenden. Kopierpapier wird von SBT nicht zur Verfügung gestellt, dieses muss jedoch für digitale Kopier- und Drucksysteme – auch bei entsprechend hohen Kopiergeschwindigkeiten - geeignet sein. Dieses ist auch für Folien, Etiketten und vorbedrucktes Kopierpapier zu berücksichtigen. Bei vorbedrucktem Kopierpapier haftet der Kunde verschuldensunabhängig für das Risiko (insbesondere bei mangelnder Trocknung oder Aushärtung der Farbe), dass sich Stoffe vom Papier/Farbe lösen, die zu Beschädigungen am Gerät führen. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden und Aufwendungen (inklusive Folgeschäden), die aus der Verwendung von nicht geeigneten Verbrauchsmaterialien entstehen. Ausgenommen ist die Haftung für von SBT gelieferte Verbrauchsmaterialien, sofern diese bestimmungs- und ordnungsgemäß bei jenem Gerät verwendet werden für welche sie geliefert wurden.

Die von SBT zur Verfügung gestellten Verbrauchsmaterialien dürfen nur in dem vertragsgegenständlichen Gerät verwendet werden und verbleiben bis zum zweckgebundenen Verbrauch auf

den vertragsgegenständlichen Geräten im Eigentum von SBT. Verbrauchsmaterialien sind rechtzeitig zu bestellen und werden grundsätzlich innerhalb von 3 Arbeitstagen (Montag – Freitag von 8.00 bis 17.00) frei Haus geliefert.

SBT behält sich die Lieferart vor. Expresslieferungen werden mit Expresspauschalen gesondert in Rechnung gestellt.

4.6. Preisanpassungen

SBT ist berechtigt, die Servicepauschale entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2000 anzupassen. Diese Anpassung ist insbesondere bei der Abrechnung der Servicepauschale auch im Nachhinein zulässig. Diese Anpassung berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung des Vertrages. SBT behält sich darüber hinaus bei Preisänderungen der Verbrauchsmaterialien das Recht vor, die Servicepauschale prozentuell um die Änderung der Verbrauchsmaterialien nach vorheriger Verständigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem nächstfolgenden Monatsersten zu ändern. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den gegenständlichen Vertrag gemäß Pkt 4.8. zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preisänderungen zu kündigen. Es handelt sich in diesem Fall um eine Kündigung des Kunden ohne wichtigen Grund und kommen die in Pkt 4.8. Absatz 2 angeführten Rechtsfolgen zum Tragen.

4.7. Übertragbarkeit

Der Kunde kann abgeschlossene Miet- oder Wartungsverträge bei Veräußerung des jeweiligen Gerätes auf den neuen Eigentümer übertragen, falls SBT sowie der neue Eigentümer dieser Übertragung im Vorhinein schriftlich zustimmen.

4.8. Dauer und ordentliche Kündigungen

Wird ein Vertrag nicht gleichzeitig ausdrücklich mit einer Laufzeitvereinbarung abgeschlossen, so gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede der beiden Parteien kann den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderquartals schriftlich aufkündigen.

Wird der Vertrag vor Laufzeitende oder bei unbestimmter Laufzeit vor Ablauf von 36 Monaten (gerechnet ab Vertragsabschluss) vom Kunden ohne wichtigen Grund oder von SBT aus wichtigem Grund gekündigt, ist SBT berechtigt bis zu 70% der restlichen Servicepauschale auf die restliche Laufzeit des Vertrages (bei unbestimmter Vertragsdauer auf 36 Monate ab Vertragsabschluss) sofort in voller Höhe in Rechnung zu stellen. SBT ist mit Vertragsbeendigung nicht mehr zur Erbringung von Leistungen verpflichtet.

4.9. Kündigung aus wichtigem Grund

In folgenden Fällen ist SBT zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund berechtigt:

- a) Am Gerät wurde eine Reparatur oder Wartung durch Dritte – ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch SBT – durchgeführt (Pkt 4.1. Abs 7),
- b) Bei grober einmaliger Verletzung oder wiederholter einfacher Verletzung der Handhabungsvorschriften (Pkt 4.4),
- c) Bei einer Änderung des Aufstellungsortes ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch SBT (Pkt 4.1. Abs 4),
- d) Weitergabe des Gerätes ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch SBT (Pkt 5.3.),
- e) Bei Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden oder bei Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung über das Vermögen des Kunden mangels Masse oder
- f) Bei Exekutionen in das Vorbehaltseigentum (Pkt 7.4).

Auf die Rechtsfolgen des Pkt. 4.8. Abs 2 wird hingewiesen.

In folgenden Fällen ist der Kunde zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund berechtigt:

- a) Bei Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen der SBT oder bei Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung über das Vermögen der SBT mangels Masse,
- b) Bei Ablehnung einer Reparatur/Wartung durch SBT wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit (Pkt 4.1. Abs 6), wobei bei Poolverträgen nur der Teilvertrag des jeweiligen betroffenen Gerätes gekündigt werden kann. Sofern bei der Servicepauschale für diese Gerät kein Entgelt angesetzt war, war dieses Gerät als Bonus (mit der maximal angeführten Druck-/Kopie-/Scananzahl) in der Servicepauschale inkludiert. In diesem Fall verringert sich die Servicepauschale des anderen Gerätes jedoch nicht. Ist jedoch eine eigene Servicepauschale für das betroffene Gerät vereinbart worden, fällt diese mit der Kündigung weg. Die Kündigung des Kunden ist nicht wirksam, wenn SBT innerhalb von einer Woche ab Zugang der Kündigung ein angemessenes Ersatzgerätes zur Verfügung stellt. SBT ist allerdings nicht zu einer solchen Zurverfügungstellung verpflichtet.

4.10. Abwicklung bei Vertragsende

Bei Vertragsende (Laufzeitende, Kündigung) werden die erfolgten Drucke/Kopien/Scans der letzten Abrechnungsperiode abgerechnet. Im gegenständlichen eingesetztes Verbrauchsmaterial verbleibt im Gerät. Zusätzlich geliefertes, nicht bestimmungsgemäß in dem vertragsgegenständlichen Gerät verbrauchtes Material ist an SBT ohne Kostenersatz unverzüglich zurückzugeben. Sollte dieses Verbrauchsmaterial nicht retourniert werden, ist dieses Material vom Kunden an SBT zu den jeweils aktuellen Verkaufspreisen zu bezahlen.

SBT ist nicht zur Reinigung und Wartung des Gerätes bei Laufzeitende verpflichtet.

5. VERMIETUNG

5.1. Geltung von Regelungen aus dem Wartungsvertrag

Sofern bei der Vermietung eine Wartung mitvereinbart wurde, gelten die Regelungen der Pkt. 4.1 bis 4.10. Zusätzlich gelten die nachfolgend angeführten Bestimmungen sowie die Allgemeinen Bestimmungen.

5.2. Eigentumsrecht

Die Geräte sind Eigentum der SBT. Die Kennzeichnung der Geräte als Eigentum der SBT darf nicht entfernt oder verändert werden. Sollte die Kennzeichnung des Gerätes nicht mehr einwandfrei sichtbar sein, ist der Kunde verpflichtet SBT unverzüglich schriftlich hiervon zu verständigen.

Im Falle des Konkurses des Kunden oder bei Exekutionen in das Vermögen ist der Kunde verpflichtet den Masseverwalter und/oder das Gericht auf das Eigentumsrecht der SBT an dem Gerät hinzuweisen. Weiters hat der Kunde SBT unverzüglich von dem Konkurs bzw der Exekution schriftlich zu unterrichten und sämtlich für die Wahrung der Rechte der SBT notwendigen Informationen zu erteilen.

Alle ausgetauschten Ersatzteile werden Eigentum von SBT.

5.3. Weitergabe des Geräts

Eine Untervermietung und auch jede Weitergabe des Geräts ist nur zulässig, wenn SBT vorher schriftlich zugestimmt hat.

5.4. Vertragsende

Bei Rücknahme des Gerätes ist SBT zu einer technischen Überprüfung des Gerätes berechtigt. Sollten hierbei mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen festgestellt werden, ist SBT zur Verrechnung der hieraus resultierenden Kosten berechtigt.

6. DIENSTLEISTUNGEN

6.1. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge von SBT sind kostenpflichtig und werden – sofern keine verbindliche Pauschale vereinbart wurde - nach Aufwand verrechnet.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1. Störungseinsätze

Störungseinsätze, die am Tag bis 15 Uhr gemeldet werden, werden in der Regel am nächstfolgenden Arbeitstag begonnen. Soll jedoch am selben Tag der Defektmeldung auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ein Einsatz erfolgen und ist dies seitens SBT möglich, wird eine Expresspauschale nach der jeweils aktuellen, gültigen Preisliste von SBT dem Kunden in Rechnung gestellt.

SBT erbringt seine Arbeitsleistungen grundsätzlich nur während der jeweils gültigen Geschäftszeiten von SBT. SBT ist nicht verpflichtet außerhalb dieser Geschäftszeiten Arbeitsleistungen zu erbringen. Sofern sich SBT auf Wunsch des Kunden bereit erklärt außerhalb der Geschäftszeiten Arbeitsleistungen durchzuführen, wird auf diese ein Zuschlag nach der jeweils aktuellen, gültigen Preisliste von SBT dem Kunden in Rechnung gestellt.

SBT ist nicht verpflichtet für die Dauer einer Reparatur / Instandhaltung Ersatzgeräte zur Verfügung zu stellen.

7.2. Preise / Zahlungsbedingungen

Alle von SBT angegebenen Preise sind Nettopreise, sofern die Mehrwertsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen ist. Hinzu kommen die jeweils geltenden Mehrwertsteuersätze. Es gelten grundsätzlich die jeweils aktuellen, gültigen Preise von SBT.

Die Rechnungen von SBT sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsziele und im Falle des Verzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen und es ist der darüber hinausgehende Schaden im Sinne des § 1333 ABGB zu ersetzen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der SBT aufzurechnen.

7.3. Haftungsbeschränkung

Für Schäden, die durch eine eventuelle Betriebsunterbrechung oder durch Verzögerungen bei der Wartung und bei der Reparatur des Gerätes entstehen, haftet SBT nicht.

Die Behebung von Schäden aufgrund höherer Gewalt, Diebstahl, Blitz, Feuer, Wasser und ähnlichen Ursachen gehören nicht zu den von SBT im Rahmen der Gewährleistung oder im Rahmen

von Wartungs- und/oder Mietverträgen zu erbringenden Leistungen. Die diesbezüglichen Kosten werden separat in Rechnung gestellt. SBT weist den Kunden darauf hin, dass der Kunde für derartige Kosten eine Geräteversicherung bei seiner Versicherung abschließen kann. Der Abschluss eines derartigen Versicherungsvertrags fällt in die alleinige Verantwortung des Kunden.

Für durch Software verursachte Probleme (z.B. fehlerhafter Druckertreiber des Computers, Inkompatibilität etc.) wird keine Haftung übernommen. Derartige Softwareprobleme, samt dadurch verursachter Schäden, Aufwendungen und Mangelfolgeschäden und inklusive der Kosten für die Feststellung der Schadensursache und inklusive der Kosten von Dritten sind alleine vom Kunden zu tragen. Diesbezügliche Kosten können keinesfalls an SBT verrechnet werden. Klarstellend wird festgehalten, dass solche Kosten insbesondere auch nicht von der Servicepauschale umfasst sind.

SBT übernimmt keine Haftung für den Verlust von EDV-Daten oder der Beschädigung von EDV-Programmen. SBT übernimmt weiters keine Haftung für die ordnungsgemäße Sicherung von EDV-Daten, die Wiederherstellbarkeit von Daten und für Ausfallszeiten gegenüber dem Kunden und gegenüber Dritten. Ersatzansprüche auf entgangenen Gewinn sind jedenfalls ausgeschlossen.

SBT übernimmt weiters keine Haftung für durch Viren, Trojaner oder sonstige schädliche Programme/Datenanwendungen oder durch Hacker verursachte Schäden. Bei nicht über SBT bezogene Software ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, dass er über sämtliche Berechtigungen zur Nutzung der Software, insbesondere der erforderlichen Softwarelizenzen verfügt. Dies gilt auch für den Fall, dass SBT ein upgrade oder update der Software vornimmt.

Die Haftung der SBT für Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen wird ausgeschlossen, sofern die Leistungserbringung innerhalb der in Pkt 7.6. Abs 2 vorgesehenen Nachfrist von 4 Wochen erfolgt.

Bei Frankiersystemen wird keine Haftung für die auf dem Gerät befindlichen Guthaben, insbesondere für einen Verlust dieser Guthaben übernommen.

Schadenersatzansprüche gegen SBT sind jedenfalls für den Fall der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB wird abbedungen. Schadenersatzansprüche gegen SBT verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens aber 1 Jahr nach Eintritt des Schadens.

7.4. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren werden von SBT unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlungen aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von SBT. Für den Fall der Bezahlung auf Scheck- oder Wechselbasis, bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Einlösung des Wechsels oder Schecks durch den Kunden bestehen.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr (zB als Händler) zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit SBT rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte von SBT bei Weiterverkauf durch Vorbehaltsware in Höhe des Kaufpreisanspruches von SBT zu sichern. Wird Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an SBT ab; auch Schadenersatzansprüche gegen Dritte, das Vorbehaltsgut betreffend, werden an SBT abge-

treten; SBT nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet diese Abtretung dem Dritten schriftlich offen zu legen und in den Geschäftsbüchern (OP-Listen) ordnungsgemäß ersichtlich zu machen. Desweiteren hat der Kunde sämtliche Schritte für eine wirksame Abtretung zu setzen. Sofern bei der Veräußerung der Vorbehaltsware die Forderungen von SBT aus der Geschäftsbeziehung noch nicht vollständig beglichen sind, hat der Kunde unter Offenlegung des Käufers und des Kaufpreises (sowie auf Verlangen von SBT sämtlicher Kaufvertragsmodalitäten) SBT schriftlich zu verständigen.

Bei Zahlungsrückstand oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden ist SBT berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und die Geschäftsräume und Lageräumlichkeiten des Kunden zu betreten. Der Kunde ist verpflichtet, SBT den diesbezüglichen Zutritt zu gewähren bzw. zu dulden. SBT ist berechtigt, zurückgenommene Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern und die Kosten und Schäden von SBT mit dem Erlös zu verrechnen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die an SBT abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten sowie über einen Konkurs des Kunden hat der Kunde SBT unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

SBT verpflichtet sich, die SBT nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Rechnungswert der Sicherung der über- eigneten Güter die zu sichernden Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

7.5. Lieferung

Lieferungen und Versand von SBT erfolgen ab Sitz von SBT und in jedem Fall ausnahmslos auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der vollständigen Verladung oder wenn Abholung vereinbart ist – aber bei Fälligkeit vom Kunden nicht abgeholt wird – mit der Bereitstellung auf den Empfänger über. Nach erfolgter Verladung haftet SBT weder für Verluste noch für Beschädigung. Transportversicherungen schließt SBT nur auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Empfängers ab.

Sendungen und Lieferungen des Kunden an SBT reisen ausnahmslos auf Gefahr und Kosten des Kunden. Erst nach erfolgter Übernahme durch SBT der Sendung haftet SBT für einen nachfolgend eintretenden Verlust oder Beschädigungen. Die von SBT zur Übernahme berechtigten Personen können keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen oder Bestätigungen für SBT abgeben. Aus der Übernahme der Sendung durch SBT kann daher auch nicht auf die Mangelfreiheit der Sendung geschlossen werden und zwar auch dann nicht, wenn entsprechende Hinweise auf den Lieferschein oder Übernahmepapieren enthalten sind.

7.6. Fristen

SBT ist grundsätzlich bemüht, vereinbarte Termine und Fristen einzuhalten. Produktions- und betriebsbedingte Überschreitungen der vereinbarten Fristen und Termine begründen keine Ansprüche des Kunden. Lieferverzögerungen aufgrund von Arbeitskämpfen oder unvorhersehbaren außergewöhnlichen Ereignissen wie hoheitlichen Maßnahmen, Verkehrsstörungen und so weiter hemmen die Lieferfristen für die Dauer ihrer Auswirkungen. Im Falle der Unmöglichkeit wird SBT voll von der Lieferpflicht befreit.

Im Falle des Leistungsverzuges von SBT oder der von SBT zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen gilt § 918 ABGB mit der Maßgabe, dass die SBT zu setzende Nachfrist wenigstens 4 Wochen betragen muss.

7.7. Änderung der Bonität des Kunden

Erfüllt der Kunde seine Vertragspflicht nicht oder werden SBT Umstände bekannt, die die von SBT angenommene Kreditwürdigkeit des Kunden mindern, ist SBT berechtigt, ihre Sicherungsrechte geltend zu machen und alle Forderungen von SBT sofort fällig zu stellen. SBT ist in diesen Fällen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen von der Leistung angemessener Sicherheit abhängig zu machen, sofern der Kunde nicht vorab zahlt.

7.8. Schlussbestimmungen

SBT ist berechtigt die Bestimmungen dieser Bedingungen oder von Vertragsbestimmungen zu ändern. SBT wird den Kunden diesbezüglich mit einer einmonatigen Frist zum nächsten Monatsersten von der Änderung verständigen. Bei der Verständigung reicht es aus, wenn der Kunde auf die neue Fassung hingewiesen wird und diese gleichzeitig auf der Homepage der SBT zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist der Änderung dieser Bestimmungen schriftlich widerspricht, gelten die geänderten Bestimmungen in der neuen Fassung.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Handelsgeschäfte mit Kaufleuten ist der Sitz der SBT: Bürotechnik Wolfgang Stundner e.U., Josef-von-Eichendorff-Straße 9, 5020 Salzburg – Gneis. Dieser Sitz gilt auch für Rechtstreitigkeiten im Rahmen eines Wechsel und Scheckprozesses. Für alle Streitigkeiten mit der SBT wird ausdrücklich österreichisches Recht ausschließlich seiner internationalen Verweisungsnormen und ausschließlich UN-Kaufrecht vereinbart.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der individuellen Vereinbarungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.